

Sammelanlage A

zu

Verfahren wegen Ausschlusses aus dem öffentlichen Dienst aus politischen Gründen

Das verfassungskonforme Verständnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in der Selbstdarstellung einer DKP-angehörigen Lehramtsanwärterin.

Die bisher 22 gutachtlichen Stellungnahmen von Bundesverfassungsrichtern, Professoren des Öffentlichen Rechts und der Politikwissenschaft und weiteren Anlagen.

EINFÜHRUNG

In ihrem verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen vorläufiger Zulassung zum pädagogischen Seminar hat die DKP-angehörige Lehramtsanwärterin Inge B i e r l e i n unter dem Datum des 1.10.1973 eine gründliche, wenn auch laienhafte Selbstdarstellung zu ihrem Verfassungsverständnis als marxistische Sozialistin gegenüber dem BayStMinUK abgegeben; sie wird hier in Kopie überreicht.

Bezugnehmend auf diese Selbstdarstellung lehnte die 5. Kammer des VG München die beantragte Einstweilige Anordnung auf vorläufige Zulassung und Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ab. Der am 13.7.1974 zugestellte Ablehnungsbeschuß liegt hier bei.

In dem noch beim 3. Senat des BayVGH unter der Gesch.-Nr. 106 III 74 anhängigen Beschwerdeverfahren wurden die hier vorgelegten Darlegungen der marxistischen Lehramtsanwärterin einerseits und der 5. Kammer des VG München andererseits einer Reihe von Bundesverfassungsrichtern, Ordinarien des Öffentlichen Rechts und verfassungspolitisch orientierten internationalen Repräsentanten der bundesdeutschen Gesellschaftswissenschaft mit der Bitte um gutachtliche Stellungnahme übersandt.

Bei den inzwischen eingetroffenen 22 gutachtlichen Stellungnahmen zu diesen beiden Dokumenten sticht ins Auge, daß gerade die junge marxistische Lehramtsanwärterin als juristische Laien es ist, der hier von berufenster Seite hohes verfassungsrechtliches, - geschichtliches und - politisches Verständnis und staatsbürgerliche Integrität bescheinigt werden.

Diese bisher 22 Gutachten werden hier in Kopie in der Reihenfolge ihres Eingangs vorgelegt:

- Prof.Dr.H.J. V a r a i n , Universität Gießen
- Prof.Dr. Ch. M ü l l e r , Freie Universität Berlin

- Ministerialdirektor Prof.Dr.E. D e n n i n g e r , Universität Frankfurt a.M.
- Prof.Dr. H. R i d d e r , Universität Gießen
- Prof. Dr. I. F e t s c h e r , Universität Frankfurt (Leiter des "Bundesinstituts zur Erforschung des Marxismus-Leninismus")
- Prof.Dr. A. P o d l e c h , Universität Heidelberg
- Prof.Dr.H. W a g n e r , Freie Universität Berlin
- Kultusminister a.D. Bundesverfassungsrichter a.D. Prof.Dr.E. S t e i n , Universität Hamburg (Mitwirkender Richter am KPD- Verbotsurteil des BVerfG von 1956)
- Prof.Dr.I. S t a f f , Universität Frankfurt
- Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichtes a.D. Prof.Dr.H.R. K ü l z , Freie Universität Berlin
- Prof.Dr.H.H. H a r t w i c h , Universität Hamburg (bisher Präsident der Deutschen Politologenvereinigung)
- Bundesverfassungsrichter a.D. Dr.H. S c h o l t i s s e k , Karlsruhe (Mitwirkender Richter beim KPD-Verbotsprozeß)
- Prof.Dr.K. S o n t h e i m e r , Universität München (Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchentages)
- Prof.Dr.J. H a v e r m a s , Max-Planck-Institut Starnberg (der wohl im Ausland bekannteste Vertreter westdeutscher Gesellschaftswissenschaft)
- Bundesverfassungsrichter a.D. Prof.Dr.Dr.K. Z w e i g e r t , Max-Planck-Institut Hamburg (Berichterstatter im KPD-Verbotsprozeß von 1952-56)
- Prof. Dr. P. R ö m e r , Technische Universität Hannover
- Prof.Dr.H.P. S c h n e i d e r , Techn.Universität Hannover
- Prof. Dr. E. K ü c h e n h o f f , Universität Münster
- Bundesverfassungsrichter a.D. Prof.Dr. M. D r a t h , Karlsruhe (Mitwirkender Richter beim KPD-Verbotsprozeß)
- Prof.Dr.C.von B e y m e , Universität Heidelberg (Präsident der Deutschen Politologenvereinigung)
- Prof.Dr. R. G ä r t n e r , Freie Universität Berlin
- Prof.Dr. N. P a e c h , Universität Hamburg

Auf Gutachten aus den Universitäten Marburg und Bremen wurde verzichtet, weil die bayerische Staatsregierung deren positives Ergebnis ohnehin von sich aus unterstellen dürfte und oft genug lt. "Bayernkurier" die dortige verbeamtete Professorenschaft als dem Münchener Politologen Prof.Dr. H. Maier nicht ebenbürtig und poli-

tisch entlassungswürdig verdächtigt hat. Umgekehrt mußte sich der Unterfertigte als Prozeßbevollmächtigter auch entschließen, keine bayerischen Stellungnahmen zu erbitten, nachdem - abgesehen von Prof. Dr. P. Lerche, München, der aus Überzeugungsgründen absagte - drei bayerische Öffentlichrechtler mitteilten, zwar vollinhaltlich den hier vertretenen Standpunkt zu teilen, jedoch nicht das Schicksal des Münchner Wissenschaftlichen Rates und Professors Dr. H. Holzer teilen zu wollen. (Eine Ausnahme wurde bei der Stellungnahme Prof. Dr. K. Sonthemers, der sich ohnehin in der 1. Instanz schon als Seminarlehrer der Lehramtsanwärterin gutachtlich exponiert hatte, gemacht.) Es ist hier jedoch rechtshistorisch festzuhalten, daß das Ausbleiben von in Abhängigkeit zum BayStMinUK stehenden Professoren keineswegs auf rechtswissenschaftliche oder staatsbürgerliche Überzeugung zurückzuführen ist.

Jeder vom sog. "Radikalen-Erlaß" Betroffene, in dessen Verfahren diese Sammelanlage eingeführt wird und dessen Auffassungen zumindest nicht in "linker" Richtung von hier dargestellten und begutachteten Verfassungsverständnis abweichen, wünscht und beantragt jedenfalls hiermit, möglichst viele weitere sachverständige und Rechtsgutachten gleich welcher Provenienz und welchen Ergebnisses zu veranlassen. Damit könnte - wie hier bereits weitgehend geschehen - eine aus der Grauzone unjuristischer Verantwortungsscheu, politisierenden Wahnens, professoraler Nicht-professio und ausufernder Furcht herausführende Basis für konkrete Argumentation stabilisiert werden, - außerhalb des Lessing'schen Inquisitorenprinzips "Tut nichts der Jude wird verbrannt!". Das hier vorgelegte Verfassungsverständnis befindet sich - wie auch viele Gutachten hervorheben - in verfassungsgeschichtlich ausgezeichnete Gesellschaft und von daher wird jede andere, verantwortlich und namentlich hervortretende Selbstfestlegung respektiert, dahin, was an diesen Darlegungen weniger verfassungsfreundlich sein soll als etwa an den bezüglichen Darlegungen aus dem Bereich der politischen und juristischen Rechten.

Die marxistische Selbstdarstellung vom 1.10.73 kann sich ersichtlich auf die berufensten Repräsentanten deutscher Staatswissenschaft und Verfassungsgerichtsbarkeit berufen, die wiederum unter ihresgleichen die weit überwiegende Mehrheit repräsentieren dürften. Aber selbst wenn das - wie nicht - nur ein Minderheitenstandpunkt der deutschen verbeamteten Staatswissenschaft wäre, könnte er bereits damit - zudem von juristischen Laien vertretenen - niemals mehr zur behördlichen Illegitimisierung und zur beruflichen

Existenzvernichtung führen. Es wäre dies eine allen billig und gerecht Denkenden eine unerträgliche öffentliche Desavouierung eines repräsentativen oder doch sehr respektablen Teils der Fachwelt. In allzu unguter Erinnerung ist noch die Zeit, in der - eine starke Partei im Rücken - Subalternbeamte kompetenteste Gelehrte bedrohen, ja vernichten durften und hiervon auch weidlich Gebrauch machten.

Unter den o.g. Gutachtern befinden sich auch drei Gründungsmitglieder des jeweiligen CDU-Landesverbandes.

Die vorgelegten Gutachten der genannten Persönlichkeiten genießen jedenfalls eine weit höhere objektive Autorität als das "Gutachten" des "Bundesamtes für Verfassungsschutz" über "Die verfassungsfeindlichen Ziele der DKP" und "Die Pflichten eines DKP-Mitgliedes" das in nahezu allen, beileibe nicht nur die DKP betreffenden Fällen eines politisch motivierten Ausschlusses aus dem öffentlichen Dienst zugrundegelegt wird. Dieses an anderer Stelle besprochene Kompendium unausgewiesener Unterstellungen und deren willkürlicher Verknüpfung ist noch von jenem Verfassungsschutzpräsidenten Dr. Hubert Schrübbbers vorgelegt worden, der aus dem Amt verschwinden mußte, weil er als fanatischer Nazi-Sonderstaatsanwalt verbrecherische Todesurteile gegen Marxisten und andere Demokraten betrieb, seine spätere Tätigkeit demonstrativ im Sinne einer politischen Kontinuität aufgefaßt hatte und nicht unbedingt der berufene Lehrmeister in Sachen demokratische Verfassung ist (Vgl. SPIEGEL 1972 Nr.44).

Ausweislich der hier vorgelegten 20 Gutachten ist die treueverbürgende Legitimität des hier zur Begutachtung gebotenen typischen Verfassungsverständnisses marxistischer Sozialisten jedenfalls gewährleistet.

HE Schmitt-Lermann

HE Schmitt-Lermann

Rechtsanwalt

(Erläuterung zur Selbstdarstellung Bierlein v.1.10.1973: Die Fundstellen dervon Bierlein namentlich bekämpften verfassungstheoretischen und -politischen Positionen lauten: Prof.W.Hamel in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd.IV 1.Hb.1960 S.77 ff.; ders.in Epirrhosis-Festschrift für C.Schmitt Bd.2 S.46; ders. in Festschrift f.H. Herrfahrdt, 196 S.223; C. Bellstedt DÖV 1961 S.814; Prof.F.C.Schröder, Der Schutz des Bestandes und der Verfassung des Staates im Strafrecht 1968. S.421; E.Forsthoff FAZ v.30.12.1972)